

GEMEINDE MURGENTHAL



TARIF FÜR DIENST- UND HILFELEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Hilfeleistungen	4
C	Dienstleistungen	7
D	Schlussbestimmungen	9

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971,

folgenden

Tarif für Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehr

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹Die Einsatzkosten, welche gemäss § 6a FwG verrechnet werden, sowie die Dienstleistungen der Feuerwehr werden gemäss diesem Tarif verrechnet.

B Hilfeleistungen

§ 2

¹ Entschädigungen für Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung:

Personen

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Einsatz je Person und Stunde	—	40.00
Retablierung je Person und Stunde	—	40.00
Verpflegung bei einer Einsatz- dauer von wenigstens drei Stunden je Person	35.00	—

Fahrzeuge und
Anhänger

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Feuerwehrfahrzeuge über 12 t	280.00	150.00
Feuerwehrfahrzeuge bis 12 t	150.00	50.00
Anhänger (Motorspritzen, Schlauch- und Materialanhänger etc.)	50.00	25.00

Ausrüstung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung) je Stück	25.00	—
Kleingeräte wie Lüfter, Pumpen, Kettensäge, Rettungssäge, Notstromaggregate etc.	—	25.00
Schlauchmaterial (inkl. reinigen, trocknen und prüfen) je Schlauch Nennweiten 40mm bis 75mm	25.00	—
Brandschutzanzug (waschen und imprägnieren) je Set	50.00	—
Wärmebildkamera und Gas-messgerät	35.00	—

Gemeinkosten
und angebro-
chene Stunden

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmungen sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Die erste Stunde ist vollständig zu entschädigen. Anschliessend wird jede angebrochene halbe Stunde verrechnet.

⁴ Entschädigungen für Material und Diverses:

Material und
Diverses

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Kosten in CHF
Ölbindemittel je Gebinde	—	40.00
Strassenreinigung mit Stras- senreinigungsmaschine	—	Gem. Auf- wand
Wespenspray je Stück	—	50.00
Schaumextrakt	—	Effektive Kos- ten
Blachen, Plastikfolien, etc.	—	Effektive Kos- ten

§ 3

Falschalarm

¹ Als Falschalarm gilt ein Alarm, der durch technische Fehler oder durch absichtliches Einwirken ausgelöst wird, ohne dass ihm eine Gefahr zugrunde liegt.

Wiederholter
Falschalarm

² Als wiederholt gilt ein Falschalarm, wenn er innerhalb derselben Gefahrenmeldeanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt. Ausgenommen sind Auslösungen durch Umwelteinflüsse, höhere Gewalt (z.B. Stromausfälle) sowie Inbetriebnahmen neuer Anlagen. Der Feuerwehrkommandant entscheidet über Ausnahmen.

Gebühren	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
Pauschale Gebühr wiederholter Falschalarm	1'000.00	—

C Dienstleistungen

§ 4

Entschädigungen für Personal, Fahrzeuge und Material:

Bewilligung ¹ Dienstleistungen der Feuerwehr müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Entschädigungen für Dienstleistungen ² Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

³ Es gelten folgende Ansätze:

Gebühren	Grundgebühr je Einsatz / Person CHF	Einsatzkosten je Stunde / Person CHF
Feuerwache bei Anlässen	—	45.00
Verkehrsdienst und Sanitätsdienst	—	50.00
Verpflegungspauschale ab 2 Stunden (falls Verpflegung nicht durch Veranstalter erfolgt)	35.00	—

	Grundgebühr je Einsatz / Person CHF	Einsatzkosten je Stunde / Person CHF
Kleineinsätze (auch ohne Aufgebot über die Alarmstelle) wie Kleintierrettung etc.	—	50.00

Minimaltarif bei Dienstleistungen

⁴ Die ersten zwei Stunden gelten als Minimaltarif (Grundtarif) und sind auch bei kürzeren Einsätzen zu bezahlen.

§ 5

Material zur Ausleihe:

Ausleihe

¹ Das nachfolgend aufgelistete Material kann ausgeliehen werden, soweit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

Mietpreise

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Mietkosten je Stück und Tag CHF
Transport (ZKF)*, pro Stunde	150.00	50.00
Absperrgitter (Scherengitter)	—	30.00
Verkehrsleitkegel	—	5.00
Faltsignal (60 cm oder 90 cm)	—	20.00
Signalständer	—	15.00
Signaltafel	—	10.00

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Mietkosten je Stück und Tag CHF
Blitzleuchte	—	15.00
Hydrantenschlüssel	—	10.00
Übergangsstück Storz	—	5.00
Schlauch 20 m (40 – 75 mm) (nicht für Brandeinsatz)	—	15.00

* Einsatzfahrzeuge dürfen nur von geschulten Angehörigen der Feuerwehr gefahren werden.

D Schlussbestimmungen

§ 6

Verzicht auf
Gebühren-
erhebung

¹ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat selbst oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos vollständig oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Zuständigkei-
ten

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat verfügt.

³ Gegen die Gebührenverfügung kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Anpassungen
am Tarif

⁴ Der Gemeinderat passt die Kostenansätze der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise an, sobald dieser um 5 Punkte gestiegen ist.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Tarif widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich der Einsatzkostentarif vom 21. November 1977.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. November 2020.

Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses: 30. Dezember 2020.